

Protokoll

zur Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Seelbach
am 26.09.2018 in der Klostergastronomie in Marienthal

Beginn: 17.45 Uhr

Ende: 19.30 Uhr

Anwesend waren:

- a) stimmberechtigt
Ortsbürgermeister Gerd Rainer Birkenbeul

Beigeordneter Wolfgang Schumacher
Michael Schneider
Michaela Neugebauer
Günter Klein
Bernd Schumacher
Oliver Krall

- b) nicht stimmberechtigt
von der Verwaltung: Sabrina Henrichs
-

Es fehlten:

- a) entschuldigt: ---
b) unentschuldigt: ---

Die Gremiumsmitglieder waren durch Einladung vom 17.09.18 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung waren öffentlich bekanntgemacht. Der Vorsitzende stellte bei Sitzungseröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung Einwendungen nicht erhoben wurden. Das Gremium war nach Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

-öffentlich-

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
3. Umsetzen einer Straßenlampe im Ortsteil Oberseelbach
4. Annahme einer Spende
5. Wurzelbeseitigung im verrohrten Bach in Marienthal im Bereich Parkplatz/Friedhof
6. Wegebauangelegenheiten
7. Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

-nichtöffentlich-

9. Grundstücksangelegenheiten
10. Anfragen

Nach Verlesen der Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben, bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Ortsbürgermeister Gerd Rainer Birkenbeul begrüßte die Anwesenden, stellte die form- und fristgerechte Einladung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

TOP 2: Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

Ortsbürgermeister Gerd Rainer Birkenbeul machte folgende Mitteilungen:

- Das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde wird ab der ersten Oktoberwoche 2018 jeden Freitag per Post an alle Haushalte zugestellt
- Der Motorsport-Club Altenkirchen e. V. hat die Durchführung der Westerwald-Rallye u.a. in der Ortsgemeinde Seelbach beantragt. Die Rallye soll am 06.04.2019 stattfinden. Die Genehmigung wird erteilt.
- Vom 09.10. bis 12.10.2018 ist die Ortsdurchfahrt in Mariental auf Grund von Teearbeiten gesperrt.

TOP 3: Umsetzen einer Straßenlampe im Ortsteil Oberseelbach

Beschlussvorschlag:

Im Ortsteil Oberseelbach steht die Straßenlampe Nr. 10 auf einem Privatgrundstück. Unabhängig davon erweist sich der jetzige Standort aus den in der Beschlussbegründung genannten Umständen als problematisch. Die Lampe ist dreißig Jahre alt. Insofern bietet es sich an, diese zu tauschen. Mehraufwand hierfür ca. 500,00 €. In Absprache mit dem Netzbetreiber EnergieNetzMitte AG, welcher vertraglich für die Unterhaltung der Leuchtstellen zuständig ist, soll die Straßenlampe an dem jetzigen Standort entfernt und die Neue im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden.

Die Maßnahme erfolgt durch die EnergieNetzMitte AG. Hierfür entstehen Kosten von ca. 1.800,00 €. Es handelt sich um eine überplanmäßige Aufwendung im Sinne von § 100 Abs. 1 GemO; die Finanzierung ist gesichert aus den vorhandenen Liquiditätsüberschüssen der Gemeinde.

Die EnergieNetzMitte AG wird mit der Ausführung beauftragt.

Beschlussbegründung:

Die Leuchtstelle befindet sich auf einem eingezäunten privaten Grund. An ihrem jetzigen Standort ist sie zu dem in einem erheblichen Umfang von Ästen eines größeren Baumes erfasst. Darüber hinaus verläuft das stromführende Kabel durch mehrere Bäume. Nach Aussage von EnergieNetz-Mitte AG führt dies über kurz oder lang zu Problemen. Mit dem Standortwechsel wird diese Situation bereinigt.

Mit Blick auf das in dem Beschlussvorschlag angesprochene Alter der Lampe, in Verbindung mit den vertretbaren Kosten für eine Neue, wird die jetzige Lampe entsprechend ersetzt.

Beratungsergebnis	Beschlussdatum	gesetzliche Zahl	anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
	26.09.2018	6+1	6+1	6+1	-	-

TOP 4: Annahme einer Spende

Beschlussbezeichnung:

Angebot einer Spende;
Annahme durch den Ortsgemeinderat gemäß § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO)

Beschlussvorschlag:

Die Volksbank Hamm/Sieg e.G., Lindenallee, Hamm (Sieg) hat der Ortsgemeinde Seelbach eine Spende angeboten: eine Ruhebank (Sachspende) mit einem Wert von bis zu 500,00 €

Die Einwerbung bzw. die Entgegennahme des Angebotes erfolgte durch den Bürgermeister bzw. den/ die Beigeordnete/n.

Der Rat stimmt der Annahme zu.

Beratungsergebnis	Beschlussdatum	gesetzliche Zahl	anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
	26.09.2018	6+1	6+1	6+1	-	-

Erläuterungen:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, S. 1) wurde § 94 Abs. 3 GemO geändert.

§ 94 Abs. 3 GemO lautet:

„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehme oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach § 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

§ 2 Abs. 1 GemO lautet:

„(1) Die Gemeinden können in ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen sind (freie Selbstverwaltungsaufgaben). Sie erfüllen als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung die ihnen als solche durch Gesetz übertragenen Aufgaben.“

Von den freien Selbstverwaltungsaufgaben zu unterscheiden sind die sog. Auftragsangelegenheiten; hierbei handelt es sich um staatliche Aufgaben, die den Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nach Weisung der zuständigen Behörden übertragen sind (§ 2 Abs. 2 GemO).

Mit der ersten Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 06.04.2010 wurde beim § 24 folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und § 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

TOP 5: Wurzelbeseitigung im verrohrten Bach in Marienthal im Bereich Parkplatz/Friedhof

Ortsbürgermeister Birkenbeul hatte den Sachverhalt im Vorfeld bereits mit den Ratsmitgliedern besprochen. Problem: Im Bereich des Parkplatzes vor dem Friedhof ist der Durchlass des verrohrten Baches durch Wurzeleinwuchs teils erheblich eingeschränkt. Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip. Einer der betroffenen Bäume steht auf dem Grundstück der Katholischen Kirche. Die weiteren im Bereich der Ortsgemeinde Hilgenroth; einer ggf. grenzwertig OG Seelbach. In einem Termin vor Ort hat der Vertreter des Erzbistums Köln vorgeschlagen, 50% der Kosten zu übernehmen. Die andere Hälfte trägt die kommunale Seite. Mit der OG Hilgenroth hat sich OB Birkenbeul verständigt, jeweils 25% der Kosten zu tragen. Grund: Grenzsituation eines Baumes und Nutzen des Parkplatzes durch die Ortsgemeinde Seelbach. Entsprechend der veranschlagten Kosten beträgt der Anteil der OG Seelbach ca. 800,00 €. Der Betrag kann sich allerdings durch mehr Zeitaufwand erhöhen.

Der Rat stimmte der Durchführung einstimmig zu.

TOP 6: Wegebauangelegenheiten

Zu der in der Ratssitzung vom 21.06.2018 diskutierten Situation des Wirtschaftsweges zwischen Seelbach (K141) und der Thalhausermühle fand der besprochene Termin vor Ort mit dem Bauamt (Hr. Weber) statt. Dieser sieht den Einbau einer Querrinne/Mulde im Bereich des letzten Durchlasses, neben anderen Maßnahmen, als nachhaltig an. OB Birkenbeul schlug allerdings vor, die Maßnahme aktuell zurückzustellen. Gründe: Es hat sich kurzfristig die Möglichkeit ergeben, dass ggf. noch Teerarbeiten/Ausbesserungen möglich sind. Insofern wird der geplante Haushaltsansatz dann wahrscheinlich nicht ausreichen. Zu dem bleibt abzuwarten, inwieweit die durchgeführten Maßnahmen der Straßenmeisterei greifen. Um die Problematik auf Dauer zu lösen, Einbau der Vertiefung in 2019.

Der Rat ist mit dem Vorgehen einverstanden.

TOP 7: Anfragen

Beigeordneter Wolfgang Schumacher und Ratsmitglied Michael Schneider bemängelten Beschädigungen und Äste Überhang an Straßen und Grundstücken der Ortsgemeinde. Ortsbürgermeister Gerd Rainer Birkenbeul kümmert sich um die Gegebenheiten.

TOP 8: Einwohnerfragestunde

Entfällt, da keine Einwohner anwesend.